



Wanderung mit dem Bürgermeister im Mai



Am 28.05.2011 wanderten der Bürgermeister Wolfgang Scholz und einige Bürger der Stadt durch Gößnitz und das Umland. Die Wanderung begann am Rathaus der Stadt und führte über die Walter-Rabold-Straße nach Bornshain. An der Gesundheits-Vital-Oase in Bornshain wurde kurz Rast gemacht. Von dort ging es über Taupadel und Nörditz zurück nach Gößnitz zum Sportlerheim. Zum Abschluss gab es einen kleinen Imbiss am Sportlerheim.



AUS DEM INHALT AMTLICHER TEIL

- Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Gößnitz (Marktordnung)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Gößnitz (Marktgebührensatzung)
- Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung zu den Änderungen der Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen
- Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen nach § 6 ThürStrG
- Informationen der Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet „Stadtkern Gößnitz“ – Interessensbekundungsverfahren für 2012



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung zu den Änderungen der Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen

Am 10.06.2011 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen die Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen (Beschluss vom 10.09.2010) geändert und die Freigabe zur erneuten Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 6 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Regionalplan erneut auszulegen, wenn er nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 ThürLPIG geändert wird. Gemäß o. g. Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft wurde bestimmt, dass nach § 10 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen abgegeben werden können.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften, den Landkreisen Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, den kreisfreien Städten Gera und Jena, der großen kreisangehörigen Stadt Altenburg sowie den kreisangehörigen

Städten und Gemeinden Bad Blankenburg, Bad Klosterlausnitz, Bad Lobenstein, Eisenberg, Gößnitz, Greiz, Hermsdorf, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Schmölln, Stadtroda und Zeulenroda-Triebes.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht.

Die Planunterlagen zum Regionalplan Ostthüringen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **vom 25.07.2011 bis einschließlich 25.08.2011**

in der Stadtverwaltung Gößnitz

Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz

Stadtbauamt, Raum 107

während folgender Öffnungszeiten:

Montag 9:00–12:00 Uhr

Dienstag 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9:00–12:00 und 13:00–15:00 Uhr

Freitag 9:00–11:00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser,

Klima/Luft, Biologische Vielfalt/Fauna/Flora, Landschaft, Mensch, Kultur-/Sachgüter und deren Wechselbeziehungen verfügbar.

Stellungnahmen zu den Änderungen der Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7**

07545 Gera

vorgebracht bzw. als E-Mail an die Adresse regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 10 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend sind allgemeine Informationen und die geänderte Genehmigungsvorlage des Regionalplanes gemäß den Beschlüssen der Planungsversammlung vom 10.06.2011 im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

*Gößnitz, den 14.06.2011
Scholz, Bürgermeister*

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Gößnitz (Marktordnung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in der Sitzung vom 18.05.2011 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Gößnitz (Marktordnung) beschlossen.

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Gößnitz betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Wochenmarkt wird auf dem Neumarkt durchgeführt.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

§ 2 Markttag und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf dem Neumarkt statt. Das Aufsuchen der zugewiesenen Standplätze ist ab 7.00 Uhr möglich
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet kein Wochenmarkt statt.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt – einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veran-

staltung – darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a)
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- b)
 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfe und Edelstahlbratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs

- Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
- Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
- Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
- Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
- Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
- Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
- Modeschmuck und modische Accessoires,
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln, Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe

§ 4 Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraum in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist. Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen hat bis 9:00 Uhr zu erfolgen.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Zeit des Auf- und Abbaus den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist bzw. ausreichender Platz nicht zur Verfügung steht.

§ 5 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Göbnitz beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6 Standplätze

(1) Auf dem Markt darf nur von dem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben den Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter zuzulassen. Ist der Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet, der Marktmeister innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Sie kann vom Marktleiter versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. der zu Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder

trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

5. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
6. ein Standinhaber, die nach der Gebührenordnung für Marktgebühr (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
7. die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht belegt ist.
8. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
9. Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
10. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger, die dazu ausgelegt sind, und Stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m – gemessen ab Marktoberfläche – haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume mit mindestens 1,00 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Ware dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen in klarer und verständlicher Form ihren Familien- und Vornamen bzw. Firmenbezeichnung, Anschrift der Niederlassung sowie eine Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer anzugeben.

§ 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 7:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau muss 9:00 Uhr beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist der Marktmeister berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen 17:00 Uhr geräumt sein.

(5) Über begründete Abweichungen zu den festgelegten Zeiten entscheidet der Marktmeister.

§ 9 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 10 Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln

(1) Es ist verboten, Lebensmittel herzustellen, zu behandeln oder in Verkehr zu bringen, die geeignet sind, durch ihren Verzehr die Gesundheit der Verbraucher zu schädigen.

(2) Anbieter sind verpflichtet, nachteilige Einflüsse durch Verunreinigung, Gerüche, Temperaturen und Witterungseinflüsse auf Lebensmittel zu verhindern.

(3) Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel müssen der Verordnung über Lebensmittelhygiene und der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 05. August 1997 und der Ergänzung vom 08.02.1998 entsprechen

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangebenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,

6. Hunde und andere Tiere auf dem Wochenmarkt frei herumlaufen oder sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen zu lassen,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 12 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehrriech sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriech, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 13 Haftung

Für Schäden, die Marktteilnehmern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadtverwaltung nicht. Die Marktteilnehmer haften der Stadt oder Dritten für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Anbieter haften auch für Verschulden ihrer Beschäftigten und Beauftragten als Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlung gegen die Marktordnung geboten erscheint.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Gößnitz in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 16 Zuwiderhandlung

- (1) Zuwiderhandlung gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktauf-sicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 6 Abs. 7 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Ver-

- kaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet.
6. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes beendet hat und entgegen § 8 Abs. 5 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
8. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach dem Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
9. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen bietet,
10. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
11. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
13. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und Tonträger verwendet,
14. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf dem Wochenmarkt frei laufen lässt,
15. entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
16. entgegen § 12 Abs. 1–4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 ThürKO mit einer Geldbuße von 5000 Euro geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktordnung der Stadt Gößnitz vom 19. April 1993 aufgehoben.

Gößnitz, den 4. Juli 2011
Scholz, Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Gößnitz (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in der Sitzung vom 23.03.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt der Stadt Gößnitz sind Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,80 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere

auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belangt werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Gößnitz (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gößnitz, den 4. Juli 2011
Scholz, Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen nach § 6 ThürStrG

Gemäß § 6 Thür. Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 S. 273) ist es erforderlich, den neugebauten Streckenabschnitt der Straße „An der Klinge“ in Gößnitz zu widmen.

Die Straße „An der Klinge“ wird auf Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2011 gemäß dem beigefügten Lageplan entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Eigenheimstandort „Schmöllner Landstraße“ in einer Länge von 213,10 m als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 3 des Thür. Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14, S. 273) in der Baulast der Stadt Gößnitz gewidmet.

Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Gößnitz, Freiheitsplatz 1,

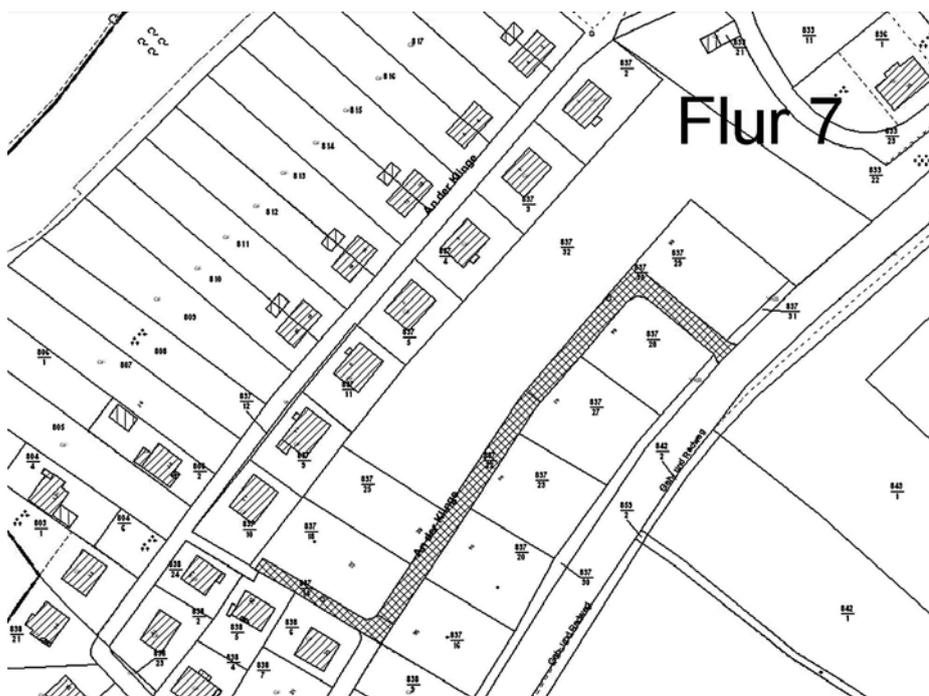
04639 Gößnitz, Zimmer 107 vom 18.07.2011 bis zum 19.08.2011 eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Widmung wird auf den 10.07.2011 festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde einzulegen.

Gößnitz, 28.06.2011 Scholz, Bürgermeister



Information der Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet „Stadtkern Gößnitz“

Interessenbekundungsverfahren für 2012

Die Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstückes haben zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinden einen Ausgleichbetrag in Geld zu entrichten, der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstückes entspricht; ... (§ 154 BauGB)

Mit der Informationsbroschüre „Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet“ informierte die Stadtverwaltung Gößnitz alle Grundstückseigentümer über die Möglichkeit der freiwilligen vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages im Sanierungsgebiet.

Grundlage für die freiwillige Ablösung bilden die vom Gutachterausschuss im Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, ermittelten sanierungsunbeeinflussten und sanierungsbeeinflussten Bodenrichtwerte. Diese Bodenrichtwerte liegen der Stadtverwaltung nunmehr mit Bewertungsstichtag 31.12.2010 vor.

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz hat in seiner Sitzung am 22.06.2011 den Abschnitt 1 und die Teilbereiche 1 bis 5 sowie 11 bis 14 festgelegt, in welchen die Grundstückseigentümer von der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages Gebrauch machen können.

Es werden deshalb alle Grundstückseigentümer im betroffenen Abschnitt 1 (siehe Lageplanauszug) aufgerufen ihr Interesse zum Abschluss eines Ablösevertrages zur frühzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages zu bekunden.

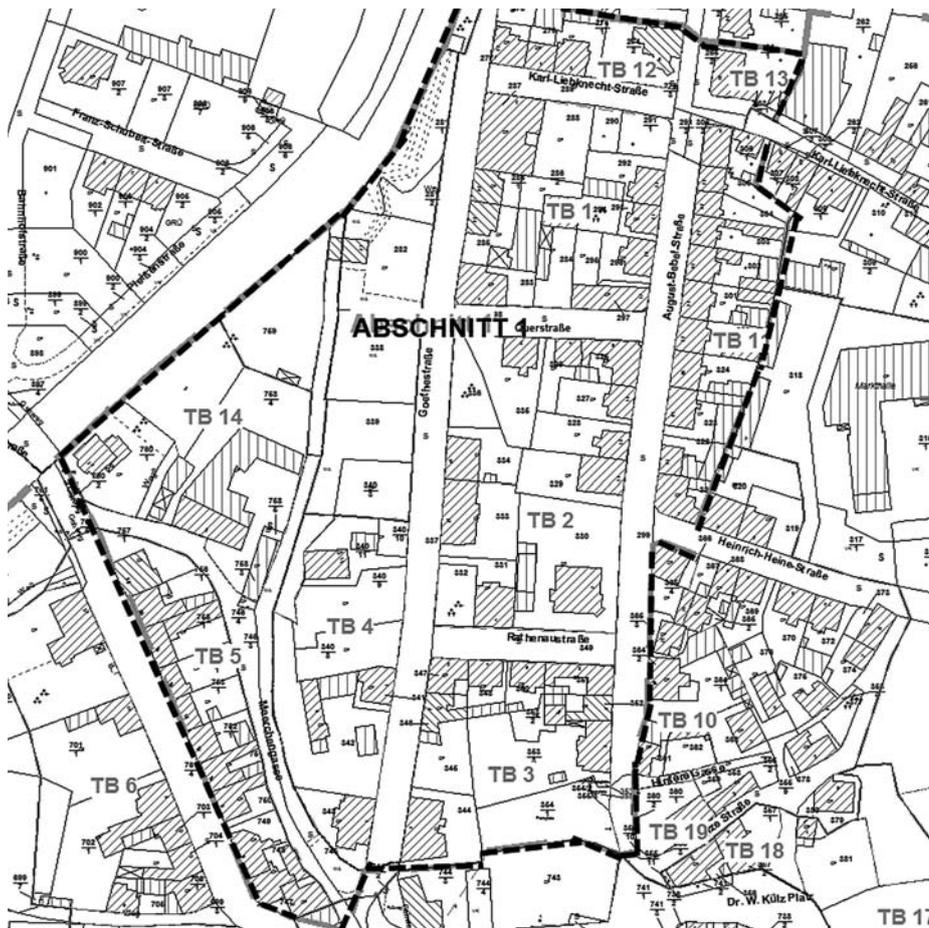
Auf der Grundlage dieser freiwilligen Vereinbarung mit der Stadt kann der Ausgleichsbetrag dann endgültig abgelöst werden.

Das Interessenbekundungsverfahren beginnt am 01.08.2011 und endet für das Jahr 2012 am 31.12.2011. Die Einnahmen aus der vorzeitigen Ablösung sind lt. Thür. Städtebauförderrichtlinie als sanierungsbedingte Einnahmen zur Finanzierung weiterer Vorhaben im Sanierungsgebiet einzusetzen.

Die erzielten Einnahmen aus den abgeschlossenen Ablöseverträgen sollen für folgende öffentliche Baumaßnahmen verwendet werden:

- Fortschreibung des Rahmenplanes innerhalb des Sanierungsgebietes
- grundhafter Ausbau der Uferstraße
- Gutachten für Ausgleichsbeträge im Abschnitt 1

Im Oktober 2011 wird durch die Stadtverwaltung für die Grundstückseigentümer im betroffenen Abschnitt eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in welcher zur näheren Berechnung des Ausgleichsbetrages Aussagen gegeben werden. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben. (Abb. siehe folgende Seite)



Auszug aus dem Lageplan Abschnitt 1

Nichtamtliche Mitteilungen

Veranstaltungshinweise

Sommerferien und Lange- weile – Fehlanzeige!

Ferienangebote der „Grünen Schule grenzenlos“

Erlebnisreiche Sommerferien erwarten Kinder und Jugendliche im erzgebirgischen Zethau. Für folgende Wochen sind noch einige freie Plätze vorhanden:

Abenteuerwoche 7 bis 13 Jahre

17.7. bis 23.7.11 24.7. bis 30.7.11
31.7. bis 06.8.11 14.8. bis 20.8.11

Die Kinder erwartet ein umfangreiches, abwechslungsreiches Programm mit Badespaß, Karibischer Nacht, Disco, einem Ausflug in den Freizeitpark Plohn & vieles mehr...

Fußballcamp

7 bis 11 Jahre & 12 bis 15 Jahre

17.7. bis 23.7.11 & 24.7. bis 30.7.11

„Trainieren wie Profis“ mit qualifizierten Trainern, Fußballtennis, Fußballabzeichen, ein Ausflug zu einem Fußballspiel und alles andere dreht sich auch um das „runde Leder“...

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.gruene-schule-grenzenlos.de oder per Telefon: 037320/80170.

Nachrichten aus der Grundschule

Ein vollkommen gelungener Tag

Mit viel Aufregung erwartet und viel zu schnell vorbei war der „Tag der offenen Tür“ an der Grundschule in Göbnitz. Am 7.5.2011, an einem Sonnabend, lag das Schulgelände nicht ruhig und still im Grünen. Ganz im Gegenteil, bei schönstem Wetter ging es ab 10.00 Uhr richtig lebhaft in der Schule zu. Mit Ausschnitten aus ihrem fleißig einstudierten Programm begeisterten die Kinder vom Grundschulchor, der Tanzgruppe und den Streicherklassen ihre Gäste. Bundestagsabgeordneter Frank Tempel hat ebenso wie Bürgermeister Wolfgang Scholz, Grundschulreferentin Frau Fuchs und viele Eltern und Großeltern einen Eindruck bekommen vom aktiven Leben in unserer Schule. Diese Kinder vertreten auch oft unsere Schule bei außerunterrichtlichen Höhepunkten in der Stadt und den Gemeinden.

Nach diesem gelungenen Auftakt und der stimmungsvollen Einstimmung auf den Tag ging es nun richtig los. Auf dem Schulhof kam man nicht am Trödelmarkt vorbei. Viele Schüler hatten

ihren kleinen Marktstand aufgebaut und boten mit viel Engagement ihre Trödelware an. Aus dem Schulhaus wurden auch schon Stimmen laut, und die Gäste, vor allem unsere zukünftigen Schulanfänger, waren unterwegs, um die vielfältigen Angebote zum Mitmachen bei interessanten Projekten zu nutzen.

Ganz stolz teilten einzelne Schüler ihr Wissen zu den Experimenten mit.

Interessantes gab es auch aus den Fächern Mathematik und Religion zu sehen und auszuprobieren.

Vor allem Eltern konnten sich auch einen Überblick verschaffen über Fördermaterialien, die zusätzlich zum Unterricht bereit stehen, um Kinder vielfältig zu unterstützen.

Dank vieler Bücherspenden konnten wir unsere Schulbibliothek erweitern und den Kindern zur wöchentlichen Ausleihzeit nun ein noch größeres Angebot bereitstellen.

Bewegung und Sport werden bei uns in der Grundschule groß geschrieben. Zu einer bewegungsfreundlichen Schule gehörte natürlich auch ein richtiges Fitnessprogramm, gestaltet durch den Turn- und Sportverein. Bei lustigen Sport- und Wettspielen wetteiferten die Kinder auf der Kleinfeldanlage und dem Schulhof um die begehrten Preise, und wer sich traute, konnte sogar eine Runde reiten.

An solch einem Tag war selbstverständlich auch für Essen und Trinken gesorgt. Besonders begehrt war der hausbackene Kuchen, der dank vieler Eltern und Kollegen reichlich angeboten werden konnte.

Einen solchen Höhepunkt im Leben einer Schule kann man nur mit vielen fleißigen Helfern vorbereiten und durchführen, deshalb sei an dieser Stelle allen Eltern, Mitgliedern des TUS Göbnitz sowie den Kollegen aus der Schule, dem Hort und den Hausmeistern ein herzliches Dankeschön gesagt. So macht es Spaß, Feste zu feiern.

Besonders erwähnen möchten wir auch die Sponsoren, die uns durch Geld- und Sachspenden unterstützt haben.

Ein Teil des Geldes wurde schon für die Neugestaltung und Reparatur von Spielgeräten auf dem Schulhof verwendet. Dafür sind unsere Kinder besonders dankbar. Nun wird die Hofpause noch abwechslungsreicher, denn diese Sportgeräte werden intensiv genutzt.



Nachrichten aus der Regelschule

„Sport frei“ für Spiel, Spaß und Wettkämpfe Sportfest 2011 an der Regelschule Göbnitz

Am 16.6.2011 fand das alljährliche Sportfest der Regelschule Göbnitz statt. Nach der Eröffnung verzogen sich die dicken Wolken, und die Sonne brachte alle ziemlich ins Schwitzen. Trotzdem waren alle Schüler hoch motiviert und gaben ihr Bestes. Auch in diesem Jahr kämpften die Klassen wieder als Team für ein gutes Klassenresultat. Die beste Klasse wird zwischen den Klassen 5 und 6, bzw. 7 bis 9 ermittelt. An 9 Stationen kämpften die Schüler im Wechsel um die höchste Punktzahl. Dazu zählten Bockspringen, Zielwerfen, Übungen mit dem Basketball, Hochsprung, Weitsprung, Kletterstange und ein Hockey-Parcours. Diese Klassenwettbewerbe fanden in der Turnhalle, auf der Laufbahn und auf der Kleinfeldanlage statt. Die Schüler hatten 5min Zeit, um die meisten Sprünge, Basketballkörbe und Treffer zu erzielen. Dabei gingen viele Schüler bis an ihre Leistungsgrenzen, um für die Klasse das Bestmögliche herauszuholen! Nach 8 min Erholungsphase ging es zur nächsten Station. Am Ende waren alle ziemlich geschafft, aber auch stolz auf das Erreichte. Die Sieger in den Klassenwettbewerben werden am letzten Schultag ausgezeichnet. Im zweiten Teil

des Sportfestes konnten sich die Schüler wie immer für ein Mannschaftsspiel, Volleyball, Fußball oder Zweifelderball, entscheiden oder am Tischtennisturnier teilnehmen. Dabei wurden die Mannschaften mit Schülern aus unterschiedlichen Klassen gebildet. Auch hier werden die Sieger erst am letzten Schultag bekannt gegeben. Zum Schluss fand wie immer das traditionelle Volleyballmatch zwischen den Schülern der Abschlussklassen und den Lehrern statt. Auch in diesem Jahr hatten die Lehrer wieder viel Mühe, die Schüler aus der Abschlussklasse zu schlagen. Am Ende stand es 2 : 0 für die Zehntklässler,

die die Glückwünsche ihrer Lehrer stolz entgegennahmen. Die Organisatorin des Sportfests, Frau Fischer, schaut schon pessimistisch auf das nächste Jahr, wenn es wieder heißt, Lehrer gegen Abschlussklasse, da in der jetzigen 9. Klasse einige Volleyballtalente schlummern.

K. Heber



Ganz große Bühne für kleine Künstler

Talentfest Nr. 8 an der Regelschule Göbnitz

Am 26.5.2011 konnten sich Eltern, Lehrer, Mitschüler und Gäste der Regelschule Göbnitz wieder einmal ein Bild davon machen, welche Talente in den eigenen Mauern schlummern. Etwa 70 Schüler aller Klassenstufen zeigten ihr Können. Dafür wurde in den vergangenen Monaten viel geübt und gebastelt. Ein großes Dankeschön geht hiermit an alle Kollegen, die wieder viel Kraft und Zeit in die Vorbereitung investiert und zum Gelingen



des Abends beigetragen haben. Alle fieberten dem Abend entgegen. Die Proben im Vorfeld verliefen wie immer sehr durchwachsen und ließen am Tag des Talentfests die Aufregung noch ansteigen. Begrüßen durften wir bei hoher Innen- und Außentemperatur ca. 130 Zuschauer, unter ihnen viele ehemalige Lehrer und Schüler der Regelschule. Zu sehen gab es jede Menge aus allen Bereichen des Schullebens. Gleich zu Beginn zeigten Schüler der 5. bis 8. Klassen menschliche Pyramiden. Theaterszenen mit den Titeln „Mut zur Feigheit“ und „Gefühle und Schwächen – Masken und Fassaden“

gaben Einblicke in Gedanken, Erlebnisse und Gespräche Jugendlicher. Besonders ans Herz gingen die Solisten Sarah, Carolin und Nicole, die 2 Titel von den Sportfreunden Stiller mit Gitarrenbegleitung vortrugen. Gänsehaut war da vorprogrammiert. Tänzerische Highlights gab es zu Musik von Shakira und Rihanna. Der Chor stellte sich dieses Mal mit einer Show unter dem Titel „Wetten wir was?“ vor. Ähnlichkeiten waren nur rein zufällig. Lustige Wetten wurden von Liedern des Chores musikalisch umrahmt. Witzige Werbeeinlagen verbuchten viele Lacher auf ihrer Seite. Ein Theaterstück

über den lustigen Schelm Till Eulenspiegel zeigte, wie der Bursche mit List alle Kranken aus einem Krankenhaus vertrieb und dafür viel Geld einsteckte. Instrumentalmusik durfte natürlich auch nicht fehlen. Lisa Galfé spielte wie immer bravourös auf dem Akkordeon und Peer Glavanitz auf seiner Bratsche. Zum Schluss fragten sich alle mal wieder, wer da wohl an der Uhr gedreht hatte? Doch wie heißt es so schön: „Heute ist nicht alle Tage! Wir kommen wieder! Keine Frage!“

Kathrin Heber



Verschiedenes



Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber

Der Besuch des Lehrgangs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ ist Voraussetzung für den Erwerb des Führerscheins der Klassen A, A1, B, BE, M, L und T.

Der Lehrgang umfasst u. a. folgende Themen: Notwendigkeit zur Hilfeleistung, Verhalten beim Auffinden einer verletzten Person, Absetzen des Notrufes, Maßnahmen zur ersten Hilfe, u. a. bei Störungen des Bewusstseins, bei Herz-Kreislauf-Stillstand und die richtige Helmabnahme.

Die Kursgebühr beträgt 20,00 € je Teilnehmer. Anmeldungen bitte bei Herrn Fleck:

Tel.: 03447/381916

Fax: 03447/381944

E-Mail: m.fleck@drk-altenburg.de

M. Fleck, Verantwortlicher Ausbildung



Babys der Stadt Gößnitz

*Was ist ein Kind –
das was das Haus glücklicher,
die Liebe stärker,
die Geduld größer,
die Hände geschäftiger,
die Nächte kürzer,
und die Zukunft heller macht.*

Der Bürgermeister Herr Wolfgang Scholz besuchte in den letzten Wochen stolze Eltern und überbrachte herzliche Glückwünsche der Stadtverwaltung Gößnitz sowie ein kleines Startpaket für das Baby.



John-Luca Kunze, geboren am 20.04.2011



Fabian Löwe, geboren am 03.05.2011

Galerie im Rathaus

Ausstellungseröffnung in der Rathausgalerie Gößnitz

Am 21.06.2011 um 10.00 Uhr eröffnete unser Bürgermeister Herr Scholz in der Rathausgalerie eine neue Ausstellung unter dem Namen „... unplugged“ von Mandy Schilling-Ehnert. Ihre Bilder reichen von Blaustiftzeichnungen über Ölgemälde bis hin zu Collagen. In einer Vitrine zeigt Frau Schilling-Ehnert außerdem Aktivitäten der „Jungen Bühne“ am Stadttheater Glauchau, deren Leitung sie inne hat. Im Heimatmuseum Meerane hilft sie aktiv bei der Gestaltung von Sonderausstellungen mit. Die interessante Ausstellung kann zu den Öffnungszeiten bis 09.09.2011 besucht werden.

Die musikalische Umrahmung wurde von Herrn Meischner und seiner netten Schülerin von der Musikschule Altenburger Land „Johann-Friedrich-Agricola“ gestaltet, dafür möchten wir uns recht herzlich bedanken.



Aus der Heimatstube

Sonderausstellung in der Heimatstube Gößnitz

Unter dem Motto „Liebig – Bildung und Bildchen“ eröffnen wir am 16.07.2011 in der Heimatstube eine Sonderausstellung, die uns das Heinrich-Schütz-Haus, Bad Köstritz, leihweise zur Verfügung stellt. Dazu zeigt Herr Dieter Fallgatter aus Löbichau nochmals Modelle aus Karton. Die Ausstellung ist bis 03.10.2011 zu den bekannten Öffnungszeiten für unsere Besucher zu besichtigen.



Neuerscheinungen in der Stadtbibliothek

Neues aus der Bibliothek

Belletristik

- | | |
|-----------|--|
| Berthold | Auf dem Rücken des Tigers |
| Mitchard | Tief wie der Ozean |
| Frohlich | Jeder Fisch ist schön – wenn er an der Angel hängt |
| Bretton | Ein Sommer am Meer |
| Stewart | Das unsichtbare Band |
| Ohrlander | Asa's Geschichte |

Für unsere Kinder

- Bahnbrechende Erfindungen
- Pferde/Frag mich was
- Dinosaurier
- Straßengeschichten mit Moritz und Luise
- Krambambuli und andere Tiererzählungen

Für Kinder in englischer Sprache

- The Frightful Foodfriend
- Can you hear it comming?

Fachbücher

- Europas neue Religionen
- Chinesische Medizin – Das praktische Handbuch
- Der Pferdeflüsterer
- Die Geschichte von Romeo und Julia eine große Anzahl an Reiseliteratur

Auch in diesem Monat konnten wir wieder viele Geschenke entgegen nehmen. Dafür bedanken wir uns recht herzlich.

Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern schöne Urlaubstage und den Schülerinnen und Schülern schöne Ferien.

Veranstaltungen der Vereine

Vorschau FSV Gößnitz e.V. vom 10.07.2011 bis 07.08.2011

Freitag, den 15.07.2011

FSV Gößnitz AH – TSV Monstab/Lödlä AH
Anstoß: 18.00 Uhr

Freitag, den 22.07.2011

FSV Gößnitz AH – FSV Dennheritz AH
Anstoß: 18.00 Uhr

FSV Gößnitz I. – LSV 1889 Altkirchen I.

Anstoß: 18.30 Uhr

Freitag, den 29.07.2011

SV Aufbau Altenburg AH – FSV Gößnitz AH
Anstoß: 18.00 Uhr

Sonntag, den 31.07.2011

FSV Gößnitz I. – SV Lok Glauchau/Niederlungwitz
Anstoß: 10.30 Uhr

Freitag, den 05.08.2011

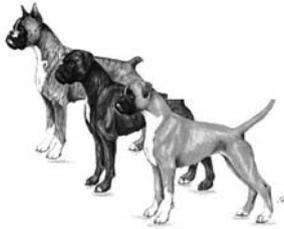
FSV Gößnitz AH – SV Eintracht Fockendorf AH
Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 06.08.2011

FSV Gößnitz I. Herrenmannschaft Pokalspiel der Regionalklasse

Noch keine Ansetzung *Joachim Petzold*

Boxer-Klub e.V., Sitz München, Landesgr. Thüringen



Die Gruppe Gößnitz lädt ein zum **VEREINSFEST** auf dem Hundesportplatz in Gößnitz OT Hainichen, am 23. Juli 2011, Beginn 14.00 Uhr.

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Boxergruppe Gößnitz begrüßen wir Hundesportvereine aus der Region.

Auszüge aus unserem Programm: Rasseportrait, Hundevorführungen wie Auszüge aus der Gruppenarbeit, Begleithundprüfung, Vielseitigkeitsprüfung uvm.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Achtung, nur über B93 zu erreichen. Eintritt frei!
www.boxergruppe-goessnitz.de

Vereinsnachrichten

Geburtstagsecke der Vereine

Geburtstagsecke des FSV Gößnitz e.V.

Der Vorstand des FSV Gößnitz e.V. wünscht nachträglich folgenden Sportfreundinnen und Sportfreunden alles Gute, Gesundheit und Schaffenskraft.

Juni 2011: Claudia Heinz, Patrick Andersch, Kevin Blay, Christoph Bräutigam, Volker Heinke, Jakob Kahnt, Sebastian Klette, Johann Köhler, David Quellmalz, Marcel Seifert, Rene Söckel, Christoph Tschirpke, Marco Wittek, Sebastian Zick, Arthur Wolf, Norman Heine.

Joachim Petzold

Kegelverein ESV 90 Gößnitz

Der Vorstand des ESV wünscht allen Sportkameradinnen und -kameraden alles Gute, Gesundheit und Schaffenskraft, sowie ein „dreifach Gut Holz“.

Juni 2011:

die Kameradinnen: Christine Hartung, Christa Oertel

die Kameraden: Stefan Müller, Dominic Sebastian

Juli 2011:

die Kameradinnen: Gertraud Klinger, Heike Müller

die Kameraden: Claus Grimm, Manfred Speckmann, Jürgen Sebastian, Frank Scheper, Kurt Schum, Jens Freitag

Joachim Pfeifer

Sportnachrichten

Neues von den Altenburger Leichtathleten!

Uralt-Kreisrekord verbessert!

Es ist unverkennbar, die Leichtathleten des Altenburger Landes nehmen Fahrt auf. Bei zahlreichen Wettkämpfen beginnend in Thum am 7.5., Magdeburg, Gera 2-mal, Rochlitz und zuletzt Zwickau belegen die Wettkampfprotokolle diesen Trend.

Im erzgebirgischen Thum war Max Schmidt zweimal erfolgreich. Leider verletzte er sich bei dem Wettkampf, so dass er auf die TLV Titelkämpfe in Zeulenroda verzichten musste. In Gera siegte Leon Schellenberg zweimal u.a. im 50m Lauf mit 7,46 sek. Andere Medaillengewinner waren Daniel und Susan Brein, Maximilian Wirth und Theresa Asmus. In Rochlitz bei einem Stabhochsprungmeeting markierte Karen Eltzschig gleich drei Eckpunkte. Die Fockendorferin, nun mehr vom Abiturstress befreit, überquerte die Latte bei 3,60m. Das war deutschlandweit nicht das absolut Gelbe vom Ei, aber nach einer langwierigen Verletzung ist das ein hoffnungsvoller Anfang. Denn die übersprungene Höhe bedeutet die Erfüllung der D-Kadernorm, die Aufstellung eines Kreisrekordes und was noch wertvoller ist, die Berechtigung an den Deutschen Jugendmeisterschaften Anfang August in Jena starten zu können. Der zweite Eckpunkt traf auch auf den elfjährigen Arthur Klem zu. Im Rahmen der Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ in Gera löschte Arthur mit 1,46m einen der uralt-Kreisrekorde aus. Der Rekord von Mario Künzel, einem Gößnitzer, aus dem Jahre 1981 wurde endlich verbessert.

In Zwickau beim 9. Nachwuchssportfest des SV Vorwärts gab es für die Altenburger nochmals gute Ergebnisse. Max Schmidt gewann gleich viermal. Zum Ersten den Pokal im Zweikampf, bestehend aus dem 75 m Lauf und dem Weitsprung. Max Leistungen wurden mit 10,21 sek. und 5,11m festgehalten. Des Weiteren gewann er den 60m Hürdenlauf, den Ballweitwurf mit 57m und auch die Fünfkampfwertung mit 2493 Punkten, was die Erfüllung der E-Kadernorm bedeutet.

Moritz, sein um drei Jahre jüngerer Bruder, ließ sich nicht lumpen und gewann ebenfalls den Wettbewerb mit dem Ball. Moritz Weite, allerdings mit dem 80 Gramm Ball, wurde bei 46m vermessen. Einen weiteren Sieg gab es für Leon Schellenberg im 60m Hürdenlauf in sehr guten 10,15 sek. Vivien Werk, AK10, verbesserte ihren Bestwert in der gleichen Disziplin auf nunmehr 11,88 sek.

Äußerst spannend, zumindest für die Beteiligten,

verlief der Zweikampf um die Pokalwertung bei den elfjährigen Jungen. Eine Seltenheit war schon, dass Leon und Arthur das Feld der Mitbewerber nach dem 50m Lauf punktgleich anführten. Der Weitsprung musste entscheiden. Schon ein Zentimeter entschied. Demzufolge war die Atmosphäre bei den Sportlern hochgeladen.

Leon musste beginnen. Er begann mit 4,27m. Der nachfolgende Arthur konterte mit 4,35m. Wiederum legte Leon mit 4,39m vor. Die Antwort darauf waren 4,44m von Arthur. Nun musste der letzte Sprung entscheiden. Riesenjubel bei Leon. Sein Sprung wurde bei 4,57m vermessen. In diesen Momenten sprach alles für Leon. Arthur hatte noch nie diese Weite erreicht. Dann folgte Arthurs Anlauf. Was niemand so recht für möglich gehalten hatte, wurde Realität. Arthur war 4,61m weit gesprungen. Freude und Trauer liegen mitunter beim Sport ganz, ganz eng beieinander. *Manfred Kunzat*

Ehemalige LG Athletin springt Deutschen Rekord!

Max Schmidt löscht Uralt-Rekord

Das westfälische Wesel, nördlich des Ruhrgebiets, war Austragungsort von DLV Qualifizierungswettkämpfen im Weit- und Dreisprung für die DM im südkoreanischen Daegu.

Nachdem es für Katja Demut (TUS Jena) bereits beim Osloer Meeting gut lief, 4. Platz mit 14,17 Meter, setzte die knapp 27-jährige in Wesel noch eins drauf.

Die ehemalige Gößnitzerin, die mit 14 Jahren ihren ersten Wettkampf in Dreisprung im Naumburg/Saale bestritt und mit 16 Jahren zum TUS Jena wechselte, erzielte im fünften Durchgang die Rekordweite von 14,57 Metern.

Der bisherige Rekordwert der Rostockerin Ellen Radtke war verbessert worden. Die Anerkennung dürfte auch kein Problem sein. Der Windmesser zeigte bei dem Sprung 1,2 m/s Rückenwind an. Mit dieser Leistung hat Katja sehr gute Karten das Ticket für die WM in Korea zu lösen. Gratulation.

Ebenfalls gut in Szene setzen konnten sich bei Pfingstsportfesten weitere Altenburger Leichtathleten. So gewann Max Schmidt in Halle/Leuna gleich viermal. Der 13-jährige sprang 4,95 Meter weit, sprintete die 75 Meter in 10,23 Sekunden und warf den Speer 35,56 Meter weit. Die wohl beste Leistung aber waren die 1,62 Meter im Hochsprung, womit er einen Uraltrekord aus dem Jahre 1978 löschte.

Sein jüngerer Bruder Moritz, AK10, gewann den Wettbewerb mit dem Schlagball mit 45,58 Metern. Die gleichaltrige Theresa Ahsmus siegte im Hochsprung mit 1,20 Meter, wurde Zweite im Weitsprung mit 3,66 Meter und Dritte im 50-m-Lauf in 8,25 sek.

In Ohrdruf gewann Karen Eltzschig, WJA, den Wettbewerb mit dem Stab. Karen überquerte die Latte bei 3,60 Meter und scheiterte denkbar knapp an 3,70 Meter.

Manfred Kunzat



KOMMUNALE ARBEITSGEMEINSCHAFT

„Terra plisnensis – Pleißner Land“ Crimmitschau – Gößnitz – Meerane – Schmölln – Werdau



Informationen aus Schmölln

Schmölln hat eine neue Knopfprinzessin

Bei strahlendem Sonnenschein wurde die ausgewählte Kandidatin den Besuchern vom Markt fest vorgestellt. Die Auserwählte musste sich aber noch würdig erweisen, indem Sie Fragen über die Knopfstadt und deren Geschichte richtig beantworten sollte. Hätten Sie es gewusst, dass Schmölln im Jahr 1066 erstmals als „zmulna“ urkundlich in einer Schenkungsurkunde des Naumburger Domes erwähnt wurde oder das 1913 einmalig auf der Nödenitzscher Höhe ein Luftschiff gelandet war oder das „Hermann“ und nicht „Ulrich“ Donath den Grundstein für die Schmöllner Knopfindustrie legte? Diese Fragen und noch einige mehr meisterte die Kandidatin mit Bravour. Zu guter Letzt musste sie beweisen, dass sie als angehende Knopfprinzessin auch einen Knopf mit dem richtigen Faden und einer Nadel auf ein dazu passendes Stück Stoff nähen kann.



Knopfprinzessin Janine I.

(Foto: J. Hiller SV Schmölln)

Nach eingehender Prüfung wurde die Kandidatin Janine Brauer, wohnhaft in Heukewalde und in der Landwirtschaft tätig, für würdig erachtet, die Stadt Schmölln für die nächsten zwei Jahre als Knopfprinzessin zu vertreten.

Die 23-jährige Janine empfing aus den Händen der von 2009–2011 amtierenden Anabel I. die Krone, das Zepter und die Schärpe und beglückwünschte sie zu ihrer Wahl als Knopfprinzessin Janine I.

Als erste Amtshandlung führte die neugewählte Knopfprinzessin den Festumzug der alten historischen Landwirtschaftsmaschinen an. Die

alten Maschinen konnten schon seit Vormittag auf dem Markt bewundert werden. Nach einigen Startschwierigkeiten der alten Technik konnte im Festwagen Knopfprinzessin Janine die I. in Begleitung der Bürgermeisterin, der ehemaligen Knopfprinzessin und ihrem Hofstaat den Festumzug durch die Stadt starten.

Hiller, Pressestelle Stadtverwaltung Schmölln

Informationen aus Meerane

Neue Ausstellung „Werner Bochmann“ mit Erich Knauf und Ralph Arthur Roberts im Kunsthaus eröffnet

Die Eröffnung der neuen ständigen Ausstellung „Werner Bochmann“ mit Erich Knauf und Ralph Arthur Roberts im Kunsthaus am Markt ist ein ganz besonderer Höhepunkt im kulturellen Leben der Stadt Meerane und künftiger Anziehungspunkt vieler musikinteressierter Gäste. Vor drei Jahren hatte die Stadt den musikalischen Nachlass des berühmten, in Meerane geborenen Schlager- und Filmkomponisten Werner Bochmann erhalten.

„Werner Bochmann verstarb am 3. Juni 1993. Seine Frau Ditte Bochmann entwickelte sein Erbe mit großem Engagement und Einsatz fort. Nachdem sie am 1. März 2007 verstarb, schenkte die Erbgemeinschaft der Stadt Meerane den musikalischen Nachlass von Werner Bochmann. In dem Schenkungsvertrag verpflichtete sich die Stadt, den Bochmann'schen Nachlass in einer ständigen Ausstellung zu präsentieren. Die Stadt Meerane ist sich der Bedeutung Werner Bochmanns als einem ihrer großen Söhne bewusst und hat mit großer Dankbarkeit den Nachlass übernommen“, informiert Bürgermeister Professor Dr. Lothar Ungerer.

In den vergangenen Monaten wurde die Ausstellung entwickelt, die ebenso an Erich Knauf und Ralph Arthur Roberts, zwei weitere bekannte Persönlichkeiten der Meeraner Musik- und Filmgeschichte, erinnert. Im Kunsthaus am Markt hat die Dauerausstellung, die am 14. Mai 2011 anlässlich des Internationalen Museumstages mit einer Werner-Bochmann-Gala „Mit Musik geht alles besser“ eröffnet wurde, ihr ständiges Domizil erhalten.

Werner Bochmann, geboren am 17. Mai 1900 in Meerane, war einer der bekanntesten Filmkomponisten der Zeit vor und nach dem Zweiten Weltkrieg. Seine musikalische Laufbahn begann er als Pianist im Folklore-Ensemble Orchestra „tipukta“ des Argentiniers José Soler. Bochmanns erste gedruckte Komposition wurde bei Irving Berlin in New York verlegt.

Werner Bochmann komponierte die Musik zu über 120 deutschen und internationalen Tonfilmen, wie „Die Feuerzangenbowle“ und „Quax – der Bruchpilot“. Dazu kamen Unterhaltungs-, Tanz- und Bühnenmusiken. Er arbeitete mit Schauspielern wie Willy Fritsch, Heinz Rühmann, Cary Grant, Vico Torriani und Theo Lingen zusammen.



Der Schlager- und Filmkomponist Werner Bochmann.

Am 3. Juni 1993 starb Werner Bochmann im Alter von 93 Jahren am Schliersee/Oberbayern. Seiner Heimatstadt Meerane war Werner Bochmann immer verbunden. Er ließ den Kontakt nie abbrechen und schenkte einen Teil seines Nachlasses der Stadt Meerane.

Werner Bochmann arbeitete in Berlin bei Filmproduktionen auch mit dem in Meerane am 21. Februar 1895 geborenen Journalist, Schriftsteller und Liedtexter Erich Knauf zusammen, der selbst eine enge Künstlerfreundschaft mit Erich Ohser pflegte. 1928 ging Knauf als Leiter des Lektorates der Büchergilde nach Berlin, später arbeitete er als Pressechef der Filmproduktionsgesellschaft Terra Film.

Erich Knauf wurde am 2. Mai 1944 von den Nationalsozialisten nach einem Urteil des „Volksgerichtshofes“ im Zuchthaus Brandenburg hingerichtet. Der Meeraner Schriftsteller Wolfgang Eckert würdigte in seinem Schaffen den Literaten Knauf und übernahm von der Witwe Erna Knauf nach ihrem Tod dessen literarischen Nachlass. Wolfgang Eckert hat ihn der Stadt Meerane für die ständige Ausstellung überlassen, so dass neben der Verbindung mit Werner Bochmann vor allem das künstlerische Wirken Erich Knaufs in der Ausstellung gewürdigt wird.

Der bekannte Schauspieler, Regisseur, Theaterdirektor, Texter, Musiker, Bühnen- und Drehbuchautor Ralph Arthur Roberts, geboren am 2. Oktober 1884, war ebenfalls Meeraner.

Er verfasste Text und Musik zur heimlichen Hymne der Hansestadt Hamburg „Auf der Reeperbahn nachts um halb eins“.

Auch Ralph Arthur Roberts gelang der künstlerische Durchbruch in den 1920er/1930er Jahren in Berlin, 1928 eröffnete er seine eigene Bühne, das „Theater in der Behrenstraße“. Am 12. März 1940 verstarb er nach einer Premierenfeier in Berlin.

Die Ausstellung „Werner Bochmann“ mit Erich Knauf und Ralph Arthur Roberts wird abgerundet mit weiteren Bezügen zu erfolgreichen Meeraner

Musikern und einer Dokumentation zur Kinotradition der Stadt. Geöffnet ist die Ausstellung Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr und Sonntag von 14 bis 17 Uhr.



In einer neuen Dauerausstellung im Kunsthause am Meeraner Markt wird an das Leben und Wirken von Werner Bochmann erinnert. Fotos: Stadt Meerane

Sechste Auflage der IBUg im August in Meerane

Die Industriebrachenumgestaltung – kurz IBUg – geht 2011 in Meerane in ihre sechste Auflage. Ab 26. August 2011 werden deutsche und internationale Künstler in den ehemaligen Palla-Werken an der Gartenstraße/ Ecke Schmiederstraße ihr neues Domizil beziehen. Während einer einwöchigen Kreativphase mit künstlerischen Workshops wird das ehemalige Textilkombinat mittels Graffiti, Streetart, Urban Art Installationen und Performances in ein Gesamtkunstwerk verwandelt. Die Ergebnisse werden dann vom 2. bis 4. September im Rahmen eines Festivals für Urbane Kultur dem Publikum vorgestellt. Zum umfangreichen Rahmenprogramm gehören dabei auch in diesem Jahr Führungen, Filme, Vorträge und Diskussionen, eine Modenschau sowie die traditionelle IBUg-Aftershow-Party. Das Organisationsteam um den Meeraner Graffitikünstler TASSO steckt bereits mitten in den Vorbereitungen für die IBUg 2011.

Informationen zur IBUg gibt es im Internet unter www.ibug-art.de.



Die IBUg 2010 fand in der Industriebrache der ehemaligen Palla Moritz-Ostwald-Straße statt, die in diesem Jahr abgebrochen wird.

Foto: Cornelia Heimer

Impressum

Herausgeber: Stadt Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz

Verantwortlicher: Bürgermeister Wolfgang Scholz oder sein Vertreter im Amt – Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Druck, Verlag, Inseratverwaltung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Guteborner Allee 8, 08393 Meerane, **Ansprechpartner:** Cornelia Fromm; Telefon 03764 7915-0, Fax 03764 79 15-38, E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an: Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, E-Mail: hauptamt@goessnitz.de

Anzeigenaufträge für Inseratenteil: Schwarz Druck Meerane

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 26.07.2011. Die nächste Ausgabe erscheint am 07.08.2011. Das Amtsblatt der Stadt Gößnitz wird allen Haushalten des Stadtgebietes und seinen Ortsteilen kostenlos zugestellt. Einzelbezug ist kostenlos in der Stadtverwaltung Gößnitz möglich. Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir dies in der Stadtverwaltung Gößnitz zu melden.

... direkt an der B 93
zwischen
Gößnitz und Meerane

Lippert

— Autolackiererei —

- ➔ Lackierarbeiten an PKW und Kleintransportern
- ➔ Karosserieinstandsetzung, PKW und Kleintransporter
- ➔ Industrielackierungen
- ➔ Sprayflaschen in jedem Serienfarbton

04639 Ponitz/Guteborn · Am Dreierhäuschen, an der B 93
Telefon (0 37 64) 5 90 60 · Fax 59 06 25
eMail: lack.lippert@t-online.de · www.lack-lippert.de

Holzpaneelen für ein Sonnenbad

**Türen • Parkett/Laminat • Profilholz • Paneele
Bauholz • Dachstühle (auch im Abbund)
Garten-Gerätehäuser • Tapeten • Dichtung • Zaunmaterial
Carports • Sauna • Gartenholz • Gartenmöbel • Geschenkartikel**

holz MARSTELLER

gegründet 1868

Schmölln • Luisenstraße 8 • (03 44 91) 2 32 96

www.marsteller-holz.com

Friedhofs- und Bestattungswesen

WEISKE OHG

Gößnitz · Am Friedhof 9
☎ (03 44 93) 2 14 92

Schmölln · Hospitalstr. 1
(am Friedhof)
☎ (03 44 91) 6 13 14

- Erd- und Feuerbestattungen
- Überführungen im In- und Ausland
- Übernahme der Formalitäten
- Persönliche Beratung
- ständig erreichbar

Öffnungszeiten für Schmölln:
Montag–Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten nach Vereinbarung.